## Kantonsratsbeschluss über das 18. Strassenbauprogramm für die Jahre 2024 bis 2028

Anträge der vorberatenden Kommission vom 23. August 2023

Abschnitt I: Bau und Unterhalt von Kantonsstrassen

Ziff. 1 Abs. 1:1 Vorhaben im Kantonsstrassennetz werden in den Jahren 2024

bis 2028 nach dem im Anhang dieses Erlasses enthaltenen Programm mit einer Kostensumme von rund <del>551,49</del>552,19 Mio. Fran-

ken verwirklicht.

Abs. 2:1 Der Anteil des Kantons an diesen Aufwendungen beträgt rund

399,90400,6 Mio. Franken.

Abs. 3 (neu): Die Projektierungsarbeiten der Kantonsstrassenabschnitte im

Bereich der Engpassbeseitigung N01/56 St.Gallen mit Güterbahnhof und Tunnel Liebegg sind mit hoher Dringlichkeit zu bearbeiten. Soweit möglich und erforderlich ist dem Kantonsrat über Bau- und Auflageprojekte ein vom vorliegenden Kantonsratsbeschluss ge-

sonderter Beschlussentwurf vorzulegen.

Ziff. 2 Abs. 2 (neu): Projekte zur Strassenraumgestaltung an Kantonsstrassen sind so

auszugestalten, dass sie für den motorisierten Individualverkehr keine Einschränkung der vorhandenen Leistungsfähigkeit zur Folge haben. Bestehende Haltestellen, die als Busbuchten ausgebildet wurden, sind im Grundsatz zu belassen. Neue Haltestellen sind, wenn möglich, als separate Busbuchten zu realisieren.

Abs. 3 (neu): Lärmsanierungen an Staatsstrassen und Gemeindestrassen

erster Klasse (verkehrsorientierte Strassen) erfolgen durch raumplanerische Massnahmen sowie den Einbau lärmarmer Beläge. Auf Tempo-30-Zonen ist zu verzichten. Sind sie als einzige Möglichkeit aus Sicherheitsgründen ausnahmsweise erforderlich, so darf die Leistungsfähigkeit der Strasse dadurch nicht beschränkt werden. Eine ausnahmsweise erforderliche Beschränkung der Leistungsfähigkeit einzelner Abschnitte ist im umliegenden Stras-

sennetz mindestens auszugleichen.

Ziff. 8 Abs. 1:1 Das 18. Strassenbauprogramm sieht am 1. Januar 2024 einen

Fondsbestand von 151 Mio. Franken und am 31. Dezember 2029 von minus 2424,7 Mio. Franken vor. Die Verschuldungsgrenze wird daher auf höchstens 2424,7 Mio. Franken festgelegt.

Folgeanpassung der Änderung in Anhang A.

Anhang A: Bauvorhaben der 1. Priorität (Verwirklichung im 18. Strassenbauprogramm)

Projekt Nr.	Gemeinde	Bezeichnung	Bemerkungen	Auf- wand
	<u>Grabs</u>	<u>Unterführung</u> <u>Ochsensand</u>	Projektierung	700'000

Neues Projekt in Anhang A (1. Priorität): Projekt «Unterführung Ochsensand», Grabs, mit Projektierungskosten von 700'000 Franken. Die Baukosten werden auf 7,5 Mio. Franken und die Gesamtkosten auf 10 Mio. Franken geschätzt.

## Begründung:

Der neue Halbstundentakt der Bahnlinie führt zu einer häufigeren Schliessung des Bahnübergangs Ochsensand. Um den Verkehrsfluss für den motorisierten Individual- sowie den Bus-, Velo- und Fussverkehr zukünftig sicherzustellen, soll bereits im 18. Strassenbauprogramm mit der Projektierung der Unterführung Ochsensand begonnen werden.

## Auftrag:2

## Die Regierung wird eingeladen:

- im Rahmen der Vorlage «Strassenfinanzierung im Kanton St.Gallen» die Notwendigkeit und Höhe folgender Finanzierungsgefässe zu prüfen und dem Kantonsrat Bericht zu erstatten:
  - a) Gemeindestrassen;
  - b) Finanzausgleich:
  - c) Verkehrspolizei;
- ein Finanzierungsmodell für den Strassenfonds vorzulegen, welches mindestens den Unterhalt und die Mitfinanzierung von Grossprojekten sowie einen Fondsbestand von 150 Mio. Franken sicherstellt.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Auftrag nach Art. 95 des Geschäftsreglements des Kantonsrates, sGS 131.11.